

und dem Schreibenden in HAVE 2013, 322 ff. veröffentlichten Aufsatz). Ein Nachteil ist, dass «nur» CHF 30 000 eingeklagt werden können. Wird allerdings zwischen dem Halter und dessen Haftpflichtversicherer eine passive einfache Streitgenossenschaft i.S.v. Art. 71 ZPO gebildet, so können CHF 60 000 eingeklagt werden, ohne dass man aus dem vereinfachten Verfahren «rausfällt» (vgl. Art. 93 II ZPO). Wo Halter und Lenker ausnahmsweise nicht identisch sind, beträgt der Streitwert sogar CHF 90 000.

2. Dort, wo in der UP geklagt werden muss, kann dank diesem so erreichten höheren Streitwert die UP auch in Fällen erlangt werden, in denen es gemäss BGE 124 I 1 u.a. bei einem Streitwert von CHF 30 000 nicht für die UP reichen würde.
3. Wer in der UP prozessiert, riskiert im Falle des Unterliegens bekanntlich trotzdem, zu einer Parteientschädigung verurteilt zu werden. Diese sog. «ZPO 118 II-Lücke» kann gemäss Urteil des BGer 1C_26/2008 vom 18. Juni 2008 durch eine Garantie der Opferhilfestelle gefüllt werden. Dies ist m.E. aber nur möglich, wenn gegen den «Täter», somit in den meisten Fällen den Halter, geklagt wird.
4. Wer in einem Prozess gegen den Haftpflichtversicherer aus «korrigierbaren», d.h. formellen Gründen (mangelnde Substanziierung etc.) verliert, hat in einem zweiten Prozess gegen den Halter die Möglichkeit, diese Versäumnisse zu korrigieren.
5. Nur wenn (auch) gegen den Halter geklagt wird, steht gemäss Art. 38 ZPO zusätzlich dessen Wohnsitzgerichtsstand zur Verfügung.
6. Ein besonders schöner prozessualer «Trick» besteht darin, dass man gegen den Halter *und* dessen Haftpflichtversicherer eine einfache, passive Streitgenossenschaft bildet und im Rechtsbegehren verlangt, dass diese *in solidarischer Verbindung* zur Zahlung einer Teilforderung von CHF 30 000 eines bestimmten Schadenpostens verurteilt werden. Wenn der Fall gut läuft, d.h. z.B. das Gerichtsgutachten gut rauskommt, so ändert man das Rechtsbegehren, indem man die Passage «*in solidarischer Verbindung*» durch «*je*» ersetzt, was gemäss Art. 230 ZPO e.c. bis zur Hauptverhandlung jederzeit möglich ist.
7. Aus psychologischen Gründen kann es im Einzelfall Sinn machen, gegen den Halter persönlich vorzugehen, damit diesem vor Augen geführt wird, dass es sein Haftpflichtversicherer ist, der nicht kooperiert.

Neue Koordinationsregeln im Berechnungsprogramm LEONARDO

Stephan Weber*/Roland Voß**

I. Die Ausgangslage

In der aktuellen Version des Berechnungsprogramms für Personenschäden¹ wurden nicht nur die Rechnungsgrundlagen 2010 hinterlegt, sondern auch die mit dem ATSG neu geregelte Koordination im Rahmen der Quotenteilung in das Programm implementiert.² Das führte u.a. dazu, dass die Kompatibilität zu den Vorversionen aufgegeben werden musste, ein Grund, weshalb wir so lange mit der Umsetzung gewartet haben. Das Vorhaben stellte uns zudem vor einige Schwierigkeiten, denn es galt auch Fragen zu entscheiden, deren Antworten nicht ohne Weiteres der neuen Regelung entnommen werden können.

Die beiden Koordinationsmethoden, die in Art. 73 Abs. 1 und 2 ATSG und Art. 27a Abs. 1 und 2 BVV 2 geregelt sind, bedeuten Folgendes:

Quotenvorrecht (QV): Der geschuldete Schadenersatz kommt primär der geschädigten Person als Direktanspruch zugute, der Rest gehört dem Sozialversicherer für seine Leistungen.³ Die Formel lautet:

Direktschaden = Schaden – Versicherungsleistungen

Regress = Schadenersatz – Direktschaden

Dabei gilt: Regress und Direktschaden können nicht grösser als der Schadenersatz sein. Und selbstverständlich kann der Direktschaden auch nicht grösser sein als der ungedeckte Schaden.

Quotenteilung (QT): Sie kommt zum Zuge, wenn Sozialversicherungsleistungen gekürzt werden⁴ und

* Dr. h.c., Leonardo Productions AG, Eglisau.

** Ass. iur., Leonardo Productions AG, Eglisau.

¹ Version Leonardo 13.

² Altrechtlich werden bei der Quotenteilung der Direkt- und Regressanspruch proportional nach der Haftungsquote gekürzt, zu den verschiedenen Rechnungsmodellen rund um die Quotenteilung ALEXANDRA RUMO-JUNGO, Haftpflicht und Sozialversicherung, Freiburg 1998, 1021 ff.

³ UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2009, Art. 73 N 2 f.

⁴ Die Quotenteilung gilt grundsätzlich nur bei Kürzungen nach Art. 21 Abs. 1 und 2 ATSG, also wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt oder verschlimmert hat. Nicht darunter fällt daher u.a. ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht nach Art. 21 Abs. 4 ATSG. Die eingeschränkten Kürzungsmöglichkeiten im ATSG, die nun mit internationalen arbeitsrechtlichen Übereinkommen korrespondieren, haben dazu geführt, dass die Quotenteilung nur sehr selten zum Zuge kommt, auch das ein Grund für die späte Umsetzung in LEONARDO. Zusätzliche Kürzungsmöglichkeiten existieren im Bereich der Nichtberufsunfallversicherung bei

ist so konzipiert, dass die Kürzung der Sozialversicherer im Ergebnis auch durch die Leistungen des Haftpflichtversicherers nicht ausgeglichen werden; die Kürzung soll für die Betroffenen spürbar bleiben. Umgesetzt wurde dieser Gedanke so, dass ein Regress immer dann – und in dem Umfange – möglich ist, wenn die ungekürzten Leistungen zusammen mit dem Schadenersatz den Schaden übersteigen.⁵ Daraus ergibt sich folgende Formel:

$$\text{Regress} = \text{Ungekürzte Versicherungsleistungen} + \text{Schadenersatz} - \text{Schaden}$$

$$\text{Direktschaden} = \text{Schadenersatz} - \text{Regress}$$

Auch hier gilt, dass Regress und Direktschaden nicht grösser als der Schadenersatz sein können und der Direktschaden nicht grösser als der ungedeckte Schaden. Zudem kann der Regress nicht höher sein als die gekürzten Versicherungsleistungen.

Diese Grundsätze sind bei *homogenen* Koordinationsperioden, also bei gleicher Koordinationsart, noch klar und nachvollziehbar darstellbar. Schwieriger wird es, wenn sich in der gleichen Koordinationsperiode, d.h. innerhalb des bisherigen oder des zukünftigen Schadens, Phasen mit QT und solche mit QV befinden. Wenn alsdann innerhalb der einzelnen Perioden Überschüsse entstehen, fragt sich, wem diese zugutekommen sollen. Solche Überschüsse wachsen an, wenn die Versicherungsleistungen grösser sind als der Schaden. Aber auch das nach der Quotenteilungsformel ermittelte Regresssubstrat kann grösser sein als die effektiven Versicherungsleistungen, wenn etwa die stark gekürzten Versicherungsleistungen mit einer eher hohen Haftungsquote zusammentreffen. Wie diese Beträge zu koordinieren sind, lässt das Gesetz offen und es existiert auch keine Rechtsprechung.

II. Die Umsetzung

In LEONARDO 13 wurde der gesetzgeberische Gedanke weiterentwickelt und die Lösung wie folgt umgesetzt: Um die Berechnungen nachvollziehbar zu machen, werden in den Ergebnissen bei den einzelnen Schadensposten in der Lasche *Direktschaden* für jedes Jahr nicht nur der geschuldete Direktschaden und Regressbetrag, sondern *hinter dem bereits zugeteilten Betrag* der in der betreffenden Jahresperiode noch ungedeckte Direktschaden

Grobfahrlässigkeit und auch nicht vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens (Art. 37 Abs. 2 und 3 UVG) sowie bei Wagnistatbeständen (Art. 39 UVG). Vor allem aus diesen Bereichen werden die Anwendungsfälle stammen, sofern dann auch die Haftung trotz der qualifizierten Mitwirkung gegeben und nicht unterbrochen ist.

⁵ Vgl. KIESER (Fn. 3), N 8 ff.

und Regressbetrag ausgewiesen sowie in einer zusätzlichen Spalte der noch nicht verteilte *Überschuss* aufgeführt. Hinter diesem Wert steht in Klammern, welche Koordinationsregel – Quotenvorrecht (QV) oder Quotenteilung (QT) – für die betreffende Periode zur Anwendung gelangt.

Überschüsse, die in den Jahresperioden in einer separaten Spalte ausgewiesen sind, werden später über alle Perioden des Koordinationszeitraums verrechnet, wobei als Regel gilt: Überschüsse bei QV-Perioden werden zur Deckung des Direktschadens herangezogen, Überschüsse aus QT-Perioden primär an den Regress angerechnet. Aus diesem Grunde bleiben die Überschüsse zunächst unverteilt, auch wenn z.B. bei der QT regelmässig und systembedingt ein Direktschaden resultiert und es sich innerhalb der betreffenden Jahresperiode aufdrängen würde, den Überschuss zur Deckung des noch offenen Direktschadens einzusetzen. Das Gesetz regelt nicht, wie Überschüsse unter dem Regime der Quotenteilung zu verteilen sind. Hier war ein Entscheid zu fällen, denn denkbar wäre auch, alle Überschüsse zunächst an den Direktschaden anzurechnen und erst dann dem Regress zukommen zu lassen. Allerdings spricht die Quotenteilungslogik, wonach Kürzungen spürbar bleiben sollen, für die nun umgesetzte Variante.

Und noch ein Problem tauchte auf und drängte mit der nun transparenten Aussteuerung der einzelnen Beträge nach einer Lösung: Was hat mit Perioden zu geschehen, in denen keine Versicherungsleistungen ausgerichtet werden? Hier war zu entscheiden, ob diese Perioden mit einem allfällig offenen Direktschaden in die Ausgleichsrechnung der gesamten Koordinationsperiode einzubeziehen sind. Unseres Erachtens spricht der Umstand, dass es in einer solchen Periode noch gar nicht um die Koordination von Haftpflicht- und Versicherungsleistungen geht, klar gegen den Einbezug, denn es gilt hier weder das Quotenvorrecht noch die Quotenteilung, geschuldet ist einfach der auf diese Periode entfallende Schadenersatz. Dagegen spricht auch die zeitliche Kongruenz. Nur hat man sich diesbezüglich aus guten Gründen gegen eine Atomisierung entschieden und praktiziert einen Globalausgleich für den bisherigen Schaden einerseits und den zukünftigen Schaden andererseits. Diese Lösung soll nicht in Frage gestellt werden. Sie entspricht der heutigen Praxis, vereinfacht die Abwicklung und verhindert durch nichts zu rechtfertigende, künstlich erzeugte Über- oder Unterentschädigungen. Sie kann aber nicht dazu führen, dass Perioden ohne Koordinationsbedarf ebenfalls einbezogen werden. Die Separierung der «versicherungslosen» Perioden hat zur Folge, dass ein noch ungedeckter Schaden nicht mit einer späteren Überentschädigung verrechnet werden kann.

III. Die Anwendung

Im nachfolgenden Beispiel fließen in der ersten Periode 2010 noch keine Versicherungsleistungen. In den nachfolgenden Perioden 2011 und 2012 wurden die Versicherungsleistungen in Höhe von 90 000 um $\frac{2}{3}$ auf 30 000 gekürzt. Damit resultiert bei Anwendung der Quotenteilungsregel, einem Schaden von 100 000 und einer Haftungsquote von 70% ein Regressbetrag von 60 000 (90 000 [ungekürzte Versicherungsleistungen] + 70 000 [Schadenersatz] – 100 000 [Schaden]). Da die Versicherungsleistungen nur 30 000 betragen, ist der Regress für die betref-

fende Periode auf CHF 30 000 limitiert, der Rest wird als Überschuss ausgewiesen. In der letzten Periode 2013 fließen ungekürzte Leistungen und es kommt damit das Quotenvorrecht zum Zuge. Vom Gesamtausgleich ist die erste Periode ausgeklammert, da hier kein Koordinationsbedarf besteht. Die Überschüsse aus den Jahren 2011 und 2012 werden dem Regress im Jahre 2013 gutgeschrieben, da sie aus einer QT-Periode resultieren. Dagegen wird der Überschuss von 60 000 im Jahre 2013 dem Direktschaden zugewiesen, weil für diesen Zeitraum das Quotenvorrecht gilt.

Bisheriger Erwerbsausfall							
Unfalldatum		01.01.2010		Rechnungstag		01.01.2014	
Notizen 							
Übersicht	Erwerbsausfall	Versicherungsleistungen	Direktschaden	Regress	Grafik		
Jahr	E-Ausfall	V-Leistungen	Ungedeckt	Schadenersatz	Direktschaden	Regress	Überschuss
2010	100'000		100'000	70'000	70'000 / 30'000	0 / 0	0 (QV)
2011	100'000	30'000	70'000	70'000	10'000 / 60'000	30'000 / 0	30'000 (QT)
2012	100'000	30'000	70'000	70'000	10'000 / 60'000	30'000 / 0	30'000 (QT)
2013	100'000	90'000	10'000	70'000	10'000 / 0	0 / 90'000	60'000 (QV)
Total	400'000	150'000	250'000	280'000	160'000	120'000	120'000

Müller Christoph La responsabilité civile extracontractuelle

Helbing Lichtenhahn, 312 Seiten, CHF 62.00, ISBN 978-3-7190-3283-8.

Anzuzeigen ist ein ebenso konzises wie kompaktes Buch zum Haftpflichtrecht, *un précis* im wahrsten Wortsinn. Dies geschieht hier – obschon oder gerade weil der Band französisch redigiert ist – in der Sprache GOETHES und OFTINGERS; der Rezensent geht nämlich davon aus, dass es in der *Suisse romande* ohnehin zur Kenntnis und zur Hand genommen werden wird und dass es eigentlich ein Gewinn wäre, wenn sich auch östlich der Saane der eine oder andere Kollege dazu animieren liesse, die Beschaffung aktueller Informationen zur *responsabilité civile* mit einem anregenden Exkurs in die zweite Landessprache zu verbinden. Das dürfte umso leichter fallen, als die wichtigsten Fachausdrücke jeweils in Klammern auch auf Deutsch genannt werden. Das Format des Werkes reiht sich irgendwo zwischen *nutshell* oder Vorlesungsskript und ausführlicheren Lehrbüchern von der Währung eines WERRO oder FELLMANN/KOTTMANN ein. Der «MÜLLER» ist ein ideales Handbuch für den kleinen, aber feinen Ap-

petit oder *pour se mettre à jour*, ohne einen Fünftänger verschlingen zu müssen. Man findet darin alles, was es braucht, um den Überblick (wieder) zu gewinnen oder zu dieser und jener Frage den Stand von Lehre und Rechtsprechung nachzuschlagen.

Der Aufbau ist (fast) klassisch: Ein knapper Einleitungsteil enthält erste Hinweise zu den Grundlagen und Funktionen des ausservertraglichen Haftungsrechts, zeigt Abgrenzungen zu anderen Verantwortlichkeitsbereichen auf und macht mit den gesetzlichen Grundlagen *de lege lata atque ferenda* einschliesslich europäischer Vereinheitlichungsbestrebungen vertraut. Darauf folgt ein substanzieller «Allgemeiner Teil», in welchem die Grundvoraussetzungen (*Les conditions générales*) der Haftpflicht dargestellt werden. Gemeint sind damit: Schaden, Widerrechtlichkeit und Kausalzusammenhang. Das Verschulden als weitere Voraussetzung folgt in einem separaten Teil III (*La faute comme titre de la responsabilité*), der es in seiner besonderen Funktion als Zurechnungskriterium hervorhebt. Besondere Aufmerksamkeit verdient das Kapitel über die Widerrechtlichkeit (*L'illicéité*), insbesondere, wenn man sich dazu noch den Aufsatz desselben Autors (Koautor: O. RISKE) in HAVE/REAS 2/2014, S. 119 ff. (*Commentaire critique de l'article 46 OR/CO 2020 – plaidoyer en faveur de l'illicéité*) zu Gemüte